

RS Vwgh 2026/3/4 Ra 2025/12/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.2026

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E05200510
L24009 Gemeindebedienstete Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
43 Wehrrecht
63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

ABGB §1497
BO Wr 1994 §10
BO Wr 1994 §10 Abs3
DienstrechtsNov 04te 2019
DO Wr 1994 §15a Abs5 idF 2023/038
DO Wr 1994 §15b
DO Wr 1994 §15c
EURallg
VwRallg
32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf
1. ABGB § 1497 heute
2. ABGB § 1497 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat die vom sonstigen Verjährungsrecht des § 10 BO 1994 abweichende Verjährungsregelung (des § 15a Abs. 5 DO 1994) auf den Bereich der mit den durch die 4. Dienstrechts-Novelle 2019 eingeführten Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG spezifisch zugeschnitten. Nichts anderes gilt für die gleichartigen spezifischen Verjährungsbestimmungen in den ebenfalls mit dieser Novelle zur Anpassung an die Gebote zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer eingeführten §§ 15b und 15c DO 1994. Es handelt sich bei § 15a Abs. 5 DO 1994 (sowie den gleichartigen abweichenden Verjährungsnormen in den §§ 15b und 15c leg.cit.) somit um gegenüber den Verfahrens- und Verjährungsregelungen, die sonst bei der Durchsetzung vergleichbarer, rein innerstaatlich begründeter Ansprüche gelten, "weniger günstige", sohin um eine - spezifisch - die Durchsetzung des Unionsrechts benachteiligende Ausgestaltung des Verfahrens. Derartiges verstößt gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Äquivalenz. Im Umfang dieser Benachteiligung, also insoweit, als § 15a Abs. 5 DO 1994 die Anordnungen des § 10 Abs. 3 BO (in Verbindung mit § 1497 ABGB) ausschließt, wonach ab der Geltendmachung mit verfahrenseinleitendem Antrag eine Unterbrechung

der Verjährung eintritt (VwGH 18.3.1992, 91/12/0125), hat § 15a Abs. 5 DO 1994 daher unangewendet zu bleiben. Der Gesetzgeber hat die vom sonstigen Verjährungsrecht des Paragraph 10, BO 1994 abweichende Verjährungsregelung (des Paragraph 15 a, Absatz 5, DO 1994) auf den Bereich der mit den durch die 4. Dienstrechts-Novelle 2019 eingeführten Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG spezifisch zugeschnitten. Nichts anderes gilt für die gleichartigen spezifischen Verjährungsbestimmungen in den ebenfalls mit dieser Novelle zur Anpassung an die Gebote zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer eingeführten Paragraphen 15 b und 15 c DO 1994. Es handelt sich bei Paragraph 15 a, Absatz 5, DO 1994 (sowie den gleichartigen abweichenden Verjährungsnormen in den Paragraphen 15 b und 15 c leg.cit.) somit um gegenüber den Verfahrens- und Verjährungsregelungen, die sonst bei der Durchsetzung vergleichbarer, rein innerstaatlich begründeter Ansprüche gelten, "weniger günstige", sohin um eine - spezifisch - die Durchsetzung des Unionsrechts benachteiligende Ausgestaltung des Verfahrens. Derartiges verstößt gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Äquivalenz. Im Umfang dieser Benachteiligung, also insoweit, als Paragraph 15 a, Absatz 5, DO 1994 die Anordnungen des Paragraph 10, Absatz 3, BO (in Verbindung mit Paragraph 1497, ABGB) ausschließt, wonach ab der Geltendmachung mit verfahrenseinleitendem Antrag eine Unterbrechung der Verjährung eintritt (VwGH 18.3.1992, 91/12/0125), hat Paragraph 15 a, Absatz 5, DO 1994 daher unangewendet zu bleiben.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2 Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht
VwRallg6/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025120079.L09

Im RIS seit

07.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at